

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Einzelhandelsstandort Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg" der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Ansprechpartner	Frau Hoffmann, Tel.: 0355 4991 1345, Mail: TOEB@lfu.brandenburg.de; Herr Thomas, Tel.: 033201 442 326 (Prüfung Schallgutachten)

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Sachstand:</u>	
Mit dem Bebauungsplan „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“ sollen die	

planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des bestehenden ALDI-Marktes an der Altlandsberger Chaussee und die Neuansiedlung eines Vollsortimenters mit insgesamt ca. 2.860 m² Verkaufsfläche geschaffen werden. Weiterhin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kreisverkehrs im Bereich Carl-Schmücke-Straße/ Ecke Gruscheweg sowie die Verschiebung des Straßenverlaufes und der Anbindung des Gruschewegs geschaffen werden.

An das Plangebiet grenzen unmittelbar südwestlich im Anschluss an den Gruscheweg Wohnbebauungen (B-Plan „Carl-Schmücke-Straße 27“) sowie im Nordosten ein einzelnes Wohngebäude an. Südöstlich liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“ (rechtskräftig).

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“ bereits mit Schreiben vom 10.12.2018, 02.04.2020 sowie 04.08.2021 Stellung genommen.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Prüfung Schallgutachten

Zu dem aktuell erstellten schalltechnischen Gutachten der IDU IT + Umwelt GmbH, Bericht-Nr. S1096-1, vom 17.09.2021 ergehen folgende ergänzende Anregungen und Hinweise:

Eingangsdaten für die Berechnung der Beurteilungspegel durch den Betrieb der geplanten Einzelhandelsmärkte

Im Zusammenhang mit der Untersuchung zum Gewerbelärm ist festzustellen, dass der Gutachter im Rahmen der aktuellen Ermittlungen, die für die finale Planungsvariante schalltechnisch relevanten Hinweise und Anregungen des LfU gemäß der Stellungnahme aus dem Jahr 2020 weitestgehend beachtet bzw. näher erläutert hat. Dies betrifft die Punkte:

- Beachtung zusätzlicher vorhandener bzw. künftig geplanter schutzbedürftiger Nutzungen,
- Klärung zur Berücksichtigung gewerblicher Vorbelastungen,
- Berücksichtigung / Prüfung eines Tonzuschlages für die haustechnischen Anlagen,
- Prüfung der Einwirkzeit der Lkw-Kühlaggregate,
- Berücksichtigung / Prüfung eines Tonzuschlages und der Einwirkzeit für die ALDI-Papppresse,
- Festlegung eines Schalleistungspegels für alle Lkw-Kühlaggregate.

Dagegen wurde der Hinweis des LfU zur Berücksichtigung eines Tonzuschlags für die Kühlaggregate und für das Rückfahrsignal der Liefer-Lkw nicht in das aktuell vorliegende Gutachten aufgenommen.

Da es nach fachlicher Auffassung des LfU nicht gesichert ist, dass ausschließlich moderne Lkw zum Einsatz kommen (siehe schalltechnisches Gutachten, Seite 18), sollten die gewählten Emissionsansätze für die Kühlaggregate und des Rückfahrsignals der Liefer-Lkw mit Bezug auf den Ansatz bzw. die Beachtung eines Tonzuschlags noch einmal überprüft oder durch detaillierte Quellenangaben aus der Fachliteratur näher erläutert werden.

Im Zusammenhang mit den für die aktuelle Planungsvariante zur Berechnung des Gewerbelärms verwendeten Eingangsdaten werden darüber hinaus folgende ergänzende Hinweise und Anregungen gegeben.

Auf Seite 15 werden im Abschnitt 4.2.1.1 des vorliegenden Schallgutachtens in Tabelle 2 die Eingangsdaten und die sich daraus ergebenden Emissionspegel der geplanten Parkplätze (ALDI und EDEKA) dargestellt. Aufgrund einer Nachrechnung des LfU ist dabei festzustellen, dass sich unter Berücksichtigung der im Abschnitt 4.1.3 angegebenen Berechnungsformel und unter Verwendung der in Tabelle 2 aufgeführten Eingangsdaten um 1 dB höhere Schalleistungspegel ergeben. In diesem Zusammenhang sollte ggf. der Einfluss des auf der Seite 15 beschriebenen Synergieeffektes von 20 % geprüft werden. Für den Fall, dass sich unter Beachtung des Synergieeffektes von 20 % die in der Tabelle 2 dargestellten Schalleistungspegel ergeben, sollte dies deutlich durch eine Fußnote oder durch eine zusätzliche Spalte in der Tabelle 2 vermerkt werden.

Nach fachlicher Auffassung des LfU ist der im Schallgutachten verwendete Ansatz zur Berücksichtigung des Synergieeffektes von 20 % aufgrund der Nähe der Parkplätze (ALDI und EDEKA) jedoch zu hoch angesetzt worden und sollte überprüft oder ggf. durch detaillierte Quellenangaben aus der Fachliteratur näher erläutert werden.

Im Abschnitt 4.2.3 des vorliegenden Schallgutachtens wurden die Emissionskennwerte des zu berücksichtigenden Lkw-Verkehrs zusammengefasst. In diesem Zusammenhang findet sich auf Seite 18 der folgende Text.

Auszug Schallgutachten, Seite 18:

„...Für Streckenabschnitte mit Rangiervorgängen ist aufgrund der längeren Fahrzeit und aufgrund von Leerlaufzeiten ein Zuschlag von 3-5 dB(A) zu vergeben. In der vorliegenden Prognose wird der niedrigere Wert von 3 dB als Rangierzuschlag herangezogen, da der Zuschlag für die gesamte Fahrstrecke der Lieferfahrzeuge berücksichtigt wird. ...“.

Der o. g. Ansatz für den Zuschlag aufgrund der längeren Fahrzeit und aufgrund von Leerlaufzeiten bei Lkw-Rangiervorgängen sollte nach fachlicher Auffassung des LfU durch die Angabe der entsprechenden Literaturquelle belegt werden. Ergänzend zu den Ausführungen im Abschnitt 4.2.3 wird darauf hingewiesen, dass die in Tabelle 5 für die Beurteilungszeit (T_r) verwendete Maßeinheit (dB(A)) durch die entsprechende Zeitangabe (Stunde) ersetzt werden sollte.

Aus dem Abschnitt 4.2.7 des vorliegenden Gutachtens lassen sich die im Rahmen der schalltechnischen Berechnung zum Gewerbelärm verwendeten Emissionskennwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen entnehmen. Im Zusammenhang mit den verwendeten Ansätzen sollte die Angabe für das Bremssystem der Lkw von 108 dB(A) geprüft werden. Als Literaturquelle für den o. g. Wert wird im Abschnitt 4.2.7 die sogenannte Hessische Lkw-Studie aus dem Jahr 2005 angegeben. Nach einer Prüfung (Recherche) durch das LfU wird auf der Seite 11 der Hessischen Lkw-Studie in Tabelle 4 für den Vorgang „Entspannungsgeräusche des Bremsluftsystems“ als L_{WAmax} ein Wert von 115 dB aufgeführt.

Ergänzend sollte bei der Angabe des L_{WAmax} für das Stapeln von Einkaufswagen darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem verwendeten Wert um die Angabe für Metallkörbe handelt.

Im Allgemeinen sollten alle für die Berechnung der jeweiligen Schalleistungspegel im Abschnitt 4.2 dargestellten Eingangsdaten noch einmal abschließend auf die Richtigkeit der Angabe geprüft werden. Bei der Darstellung der Eingangsdaten im Schallgutachten sollte nach fachlicher Auffassung des LfU nicht nur die Literaturquelle, sondern auch aufgrund des teilweise hohen Seitenumfangs, die entsprechende Seitenzahl (ggf. Nummer der Tabelle) in der Fundstelle angegeben werden.

Beurteilung der schalltechnischen Ergebnisse durch den Betrieb der geplanten Einzelhandelsmärkte
Die für die schalltechnischen Berechnungen (Gewerbe) berücksichtigten maßgeblichen Immissionsorte

der schutzbedürftigen Nutzungen sind der Tabelle 9 im Abschnitt 5.1 zu entnehmen. Mit Bezug auf die jeweils für die Nutzungen zu berücksichtigende Beurteilungszeit (tags / nachts) wird im Schallgutachten im Zusammenhang mit dem IO 8 ausgeführt, dass für Schulen in der Nacht kein Schutzbedarf vorliegt. Nach fachlicher Auffassung des LfU sollte der Schutzbedarf für den IO 8 für den Nachtzeitraum geprüft bzw. hinterfragt werden.

Dabei ist im vorliegenden Fall zu klären, ob durch die Festsetzungen im rechtskräftigen B-Plan Schul- und Sportstandort Gruscheweg ggf. Hausmeisterwohnungen mit einer Nutzung am Tag und in der Nacht zulässig sind.

Gemäß der Ergebnisdarstellung im Abschnitt 5.2.6 (Seite 26, Tabelle 10) lässt sich feststellen, dass die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm für die zu berücksichtigenden gebietsspezifischen Nutzungen durch die Emissionen des gewerblichen Betriebes der geplanten Einzelhandelsmärkte (ALDI und EDEKA) zum Teil (IO 1, IO 2, IO 3 am Tag und IO 5b in der Nacht) überschritten werden.

Aufgrund der o. g. IRW-Überschreitungen wurden vom Gutachter Lärmschutzmaßnahmen empfohlen, die bei Umsetzung im Bereich der untersuchten schützenswerten Nutzungen zur Einhaltung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag und in der Nacht führen. Eine Zusammenfassung der Lärmschutzmaßnahmen findet sich im Abschnitt 6 (Seite 28) des vorliegenden Gutachtens.

Die im Abschnitt 6 zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen sollten vollständig in die Begründung bzw. in den Textteil mit den Festsetzungen (Hinweise) zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Nach Durchsicht des Textes zur Begründung des Bebauungsplanes (Stand Oktober 2021) ist festzustellen, dass die im Schallgutachten Abschnitt 6 aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen jedoch nur zum Teil in den Text der Begründung des Bebauungsplans (Seite 35 – 36) aufgenommen wurden.

Nach den Darlegungen zur Untersuchung des Gewerbelärms liegen insbesondere für den geplanten EDEKA-Markt noch keine konkreten Planungen vor. Daher wurden im Rahmen des vorliegenden Schallgutachtens z. B. im Hinblick auf die Anzahl oder den Standort von haustechnischen Anlagen, Annahmen getroffen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Hinweis des Gutachters im Abschnitt 6 verwiesen. Danach sollten im Rahmen der Detailplanung die Emissionswerte und die Immissionswerte der haustechnischen Anlagen standortabhängig geprüft werden.

Dieser Hinweis sollte in die Begründung bzw. in den Textteil mit den Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Insgesamt sollte in der Begründung zum Bebauungsplan darauf hingewiesen werden, dass eine Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Bereich der schützenswerten Nutzung in der Nachbarschaft durch die gewerblichen Emissionen des geplanten Vorhabens nicht zulässig ist.

Ermittlung von Schallschutzansprüchen nach den Kriterien der 16. BImSchV durch die straßenbauliche Maßnahme „Bau eines Kreisverkehrsplatz Carl-Schmücke-Straße / Gruscheweg“

Die im Abschnitt 7.3.2 des Schallgutachtens auf der Seite 34 in Tabelle 16 dargestellten Beurteilungspegel entsprechen bis auf die Angaben für die Immissionsorte IO 5 und IO 9 nicht den Anforderungen zur Ermittlung von Schallschutzansprüchen nach den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und sollten überprüft werden. Bereits in der Stellungnahme des LfU aus dem Jahr 2020 wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anspruchsermittlung nach den Kriterien der 16. BImSchV die Zuordnung der Ausbaugrenzen zu den zu

berücksichtigenden Immissionsorten zu beachten ist.

In diesem Zusammenhang wurde durch das LfU auf die Ausführungen unter Ziffer 27 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 verwiesen, deren Vorgaben in Ermangelung fehlender Richtlinien üblicher Weise auch für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen zu beachten sind.

Demnach befinden sich die Immissionsorte IO 1 bis IO 4 sowie IO 6 bis IO 7 innerhalb der straßenbaulichen Ausbaugrenzen. Für diese Immissionsorte ist nach VLärmSchR 97 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels aus dem straßenbaulichen Vorher- und Nachher-Zustand (VZ: Einmündung / NZ: Kreisel) die volle Verkehrsstärke (Verkehrsbelastung des Bauabschnittes und des sich anschließenden, baulich nicht veränderten Bereichs) zugrunde zu legen. Die im Schallgutachten in Tabelle 16 dargestellten Beurteilungspegel erhalten für alle Immissionsorte dagegen nur die Emissionsanteile der von der Änderung betroffenen Straßenabschnitte.

Kennzeichnend für einen "erheblichen baulichen Eingriff" sind nach den VLärmSchR 97 (Abschnitt 10.1) solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Der Eingriff muss auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995 – 4 C 26.93 - NVwZ 1995, 907).

Nach Ziffer 10.5 der VLärmSchR 97 ist der zu erwartende Beurteilungspegel für den Zustand mit und für den Zustand ohne baulichen Eingriff jeweils für denselben Prognosezeitpunkt zu bestimmen. Für die lärmtechnische Berechnung ist dabei die der Straßenplanung zu Grunde gelegte Prognose heranzuziehen.

Das heißt, im Hinblick auf die Berechnung der Beurteilungspegel für den straßenbaulichen Vorher-Zustand (Einmündung) und den straßenbaulichen Nachher-Zustand (Kreisel) sind jeweils identische Prognoseverkehrsbelastungen, im vorliegenden Fall mit Berücksichtigung der Zusatzverkehre durch das geplante Vorhaben zu verwenden.

Im Zusammenhang mit dem baulichen Vorher-Zustand sollte jedoch im vorliegenden Fall geklärt werden, ob die Einmündung Carl-Schmücke-Straße / Gruscheweg im Hinblick auf die vorhandene verkehrliche Leistungsfähigkeit die o. g. Verkehrsmengen bewältigen kann. Ist die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Einmündung nicht ausreichend, um die o. g. Verkehrsmengen zu bewältigen, dann sind nach fachlicher Auffassung des LfU für die Berechnung der Beurteilungspegel des baulichen Vorher-Zustands (Einmündung) Prognoseverkehrsbelastungen ohne Berücksichtigung der Zusatzverkehre aus dem geplanten Vorhaben zu verwenden.

Ermittlung der lärmtechnischen Auswirkung des Vorhabens zu induziertem Zusatzverkehr auf die zu schützende Bebauung in der Nachbarschaft

Nach der Darstellung der Beurteilungspegel in Tabelle 17 (Seite 34) der vorliegenden Untersuchung ergibt sich unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben zusätzlich induzierten Verkehre am IO 5 (Carl-Schmücke-Straße 36) am Tag erstmals ein Lärmpegel von 70 dB(A). Aufgrund des bedingt durch das Planvorhaben ermittelten Lärmpegels von 70 dB(A) am Tag sollte das vorliegende Schallgutachten um eine Beurteilung / Abwägung im Hinblick auf das Thema „Gesundheitsgefahr“ ergänzt werden.

Die Rechtsprechung ging in der Vergangenheit in diesem Zusammenhang davon aus, dass bei Beurteilungspegeln von kleiner 70 dB(A) am Tag und kleiner 60 dB(A) in der Nacht noch davon auszugehen ist, dass für Betroffene keine Gesundheitsgefahr vorliegt.

Es wird jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach Auswertung aktueller Erkenntnisse aus der Lärmwirkungsforschung auf der Ebene der Umweltministerkonferenz die o. g.

Schwelle inzwischen bei Beurteilungspegeln von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht benannt wird (Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 in Hamburg, TOP 32 Gesundheitsgefahr durch Verkehrslärm – Eingriffspegel).

Allgemeine Hinweise zum Schallgutachten

Folgende Tipp- und Darstellungsfehler sollten geprüft und ggf. korrigiert werden:

- Im Abschnitt 4.3 (Seite 21) wird auf Tabelle 6 anstatt auf Tabelle 7 verwiesen.
- Der im Abschnitt 5.2.6 (Seite 25) aufgeführte Verweis auf den Punkt 3.4 des Gutachtens existiert nicht und sollte entfernt werden.
- Der im Abschnitt 7.4.1 (Seite 35) aufgeführte Verweis auf die Tabelle 15 des Gutachtens sollte geprüft werden.
- Der im Abschnitt 7.4.2 (Seite 35) aufgeführte Verweis auf die Tabelle 16 des Gutachtens sollte geprüft werden.

Fazit

Das vorliegende Schallgutachten sollte unter Beachtung der o.g. Hinweise korrigiert bzw. ergänzt werden.

Ebenfalls sollte die Begründung zum Bebauungsplan um alle erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen (siehe Schallgutachten, Abschnitt 6) ergänzt werden.

Dieses Dokument wurde am 3. November 2021 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.